

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9b146ef1-b42f-317e-9317-4bd972794352>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Acetylenentwickler (TRAC 201)
Amtliche Abkürzung	TRAC 201
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRAC 201 - Herstellung [\(1\)](#)

6.1 Für die Herstellung der Entwickler sind die AD-Merkblätter der Reihe H zu berücksichtigen.

6.2 Schweißarbeiten müssen durch noch DIN 8560 geprüfte Schweißer unter Überwachung durch sachkundiges Aufsichtspersonal ausgeführt werden.

6.3 Entwickler müssen gegen Außenkorrosion geschützt sein, bei F-, L-, M- und I-Entwicklern durch Feuerverzinken oder ein gleichwertiges Verfahren.

6.4 (1) Jeder Entwickler muß an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Fabrikschild versehen sein.

(2) Das Fabrikschild muß mit dem Entwickler fest verbunden sein, z.B. durch Nieten oder Löten.

(3) Das Fabrikschild muß folgende Angaben enthalten:

Hersteller oder Herstellerzeichen
 Typenbezeichnung
 Baujahr
 Herstellnummer
 Dauerleistung
 Carbidfüllung
 Carbidkörnung
 höchstzulässiger Betriebsüberdruck
 gegebenenfalls Bauartzulassungskennzeichen

(4) Das Fabrikschild oder ein besonderes Schild muß ferner folgende Angaben enthalten:

Bei L-Entwicklern:	"Keine Druckluft, keinen Sauerstoff verwenden"
--------------------	--

Bei Sf-Entwicklern: "Fahrbare Anlage. Nur im Freien oder in Entwicklerräumen betreiben!"

Bei räumlich getrennt aufgestellten Anlagenteilen von Entwicklern (z.B. Gassammlern):

Bestandteil des Acetylenentwicklers:

Typenbezeichnung
 Herstellnummer
 gegebenenfalls Bauartzulassungskennzeichen

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)